

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

161

Wien, am 8. Juni 1936

Meldepflicht von Personen ohne Wohnsitz nach dem Einwohnergesetz.

Amtlich wird mitgeteilt: Die 2. Durchführungsverordnung zum Einwohnergesetz enthält Sonderbestimmungen für Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben und sich in keiner inländischen Gemeinde, wohl aber im Bundesgebiete insgesamt länger als sechs Monate aufhalten. Bei der Berechnung der sechsmonatigen Aufenthaltsfrist im Bundesgebiete sind Unterbrechungen von zusammen höchstens 60 Tagen in diese Frist einzurechnen; gleiches gilt für die längstens 60tägige Unterbrechung des Aufenthaltes in ein und derselben Gemeinde ohne Absicht, das Gemeindegebiet dauernd zu verlassen.

Solange die im obigen Sinne verzeichneten Personen im Bundesgebiete keinen Wohnsitz begründet, noch in ein und derselben Gemeinde einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt vollstreckt haben, sind sie verpflichtet, sich am 10. Juni und am 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres bei der Einwohnermeldestelle der Ortsgemeinde persönlich zu melden, in deren Bereich sie sich an diesen Tagen aufhalten, und falls diese Tage auf Sonn- oder Feiertage fallen, am folgenden Werktag.

Anlässlich der Verzeichnung wurden die betreffenden Personen auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht; sie wird mit Rücksicht darauf, dass der 10. Juni unmittelbar bevorsteht, neuerlich eindringlichst in Erinnerung gebracht.

Bei der Meldung sind die Erkennungskarten und von Personen, die nicht im Besitze einer Erkennungskarte sind, mit der Grundnummer versehene Personalurkunden vorzuweisen. Der Partei wird über die Meldung eine Bestätigung ausgefolgt.

Die vorhin erwähnte Meldungspflicht gilt auch für Personen, die auf Grund ihres Wohnsitzes oder mehr als sechs Monate dauernden Aufenthaltes verzeichnet wurden, nachher aber ihre Wohngemeinde verlassen haben, ohne in eine andere inländische Gemeinde zu übersiedeln oder sich dort länger als sechs Monate aufzuhalten.

Die Anmeldungen werden in Wien von den Bezirkssektionen der Einwohnermeldestelle entgegengenommen. Zuständig ist die Bezirkssektion, in der die betreffende Person polizeilich gemeldet ist, bzw. sich aufhält. Die Bezirkssektionen haben ihren Sitz in den Gebäuden der Bezirkshauptmannschaften. Ausserhalb der Stadt Wien ist die Meldung bei der Einwohnermeldestelle der Aufenthaltsgemeinde (Gemeindeamt, Magistrat) zu erstatten.

Alle betroffenen Personen werden aufgefordert, im eigenen Interesse dieser Meldungspflicht zu entsprechen, ^{um} sich über die Erfüllung dieser Verpflichtung durch die ihnen ausgefolgte Bestätigung jederzeit ausweisen zu können.

Die Nichterfüllung der Meldungspflicht wird streng bestraft.

Die Verpflichtung zur persönlichen Meldung erlischt, sobald die betreffende Person in einer inländischen Gemeinde ihren Wohnsitz begründet oder den sechsmonatigen Aufenthalt in ein und derselben Gemeinde vollstreckt hat und dies der Einwohnermeldestelle nachweist; der Nachweis ist binnen 14 Tagen nach Eintritt eines der erwähnten Umstände zu erbringen.

.....